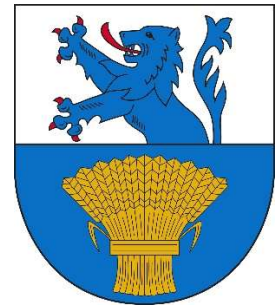


**SATZUNG ÜBER EIN BESONDERES
VORKAUFRECHT NACH
§ 25 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
ZUR SICHERUNG EINER GEORDNETEN
STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNG**

- Vorkaufsrechtssatzung -

der Ortsgemeinde Leitzweiler

vom 06. Februar 2023



Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Leitzweiler in seiner Sitzung vom 25.01.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortsgemeinde Leitzweiler steht der Gemeinde in den durch § 2 bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet liegt in der Hauptstraße, Gemarkung Leitzweiler, Flur 6, Flurstück 31/1 (bebaut mit den Gebäuden Haus-Nr. 17 u. 19), Flurstück 30/2 (bebaut mit dem Gebäude Haus-Nr. 21).
2. Die vom Verkaufsrecht erfassten Gebiete sind in Lageplänen (Anlage 1) dargestellt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vom 06.02.2013

Leitzweiler, den 06. Februar 2023

gez. Andreas Werle

Ortsbürgermeister

